

Verband der Sportboot- und Schiffbau-Sachverständigen e.V. (VBS)

erstmals verabschiedet am 17.03.2005

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt den Namen Verband der Sportboot- und Schiffbau-Sachverständigen e.V. (VBS). Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Köln. Der Verband ist unter der Register Nr. 14857 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Anschrift des Verbandes ist die Geschäftsstelle.

§ 2 Zweck und Aufgabenbestimmung

1. Der Verband ist ein Zusammenschluss von Sachverständigen aus dem Bereich Sportboote und Schiffbau sowie sonstigen Sachverständigen, die im Bereich der Wassersportwirtschaft tätig sind.
2. Zweck des Verbandes ist die Vertretung der fachlichen, wirtschafts- und verbandspolitischen und sozialen Interessen unabhängiger qualifizierter Sportboot- und Schiffbausachverständigen.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Verbandes sind natürliche Personen, die selbständig oder angestellt als Sachverständige tätig sind und dem Bundesverband Wassersportwirtschaft e.V. (BVWW) als ordentliche Mitglieder angehören.
2. Mitglieder des Verbandes können Sachverständige werden, die die im Qualitätssicherungssystem des Verbandes enthaltenen Aufnahmevoraussetzungen erfüllen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied erfordert einen schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Verbandes. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme in den Verband ab, entscheidet auf besonderen Antrag des Antragstellers die nächste Mitgliederversammlung. Für die Aufnahme sind zwei Drittel der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
2. Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:
 - Nachweise gemäß § 3 Absatz 2

- Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung einschließlich Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
- Polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als sechs Monate)

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Verbandes an.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Sie haben das Recht, das Verbandslogo zu werblichen Zwecken zu nutzen und auf die Mitgliedschaft im Verband hinzuweisen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Ziele des Verbandes nach besten Kräften zu unterstützen
 - die zur Ausübung ihrer Tätigkeit notwendigen sachlichen Mittel bereitzuhalten
 - in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln und keiner Partei Vorteile zu verschaffen
 - Erfahrungen untereinander auszutauschen
 - sich den im Qualitätssicherungssystem des Verbandes niedergelegten Anforderungen an die Qualitätssicherung und –kontrolle zu unterwerfen
 - die Satzung und die satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen zu befolgen

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod des Mitglieds
 - Austrittserklärung des Mitglieds, die schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden muss
 - Beendigung der Mitgliedschaft im BVWW
 - Ausschluss durch den Vorstand, wenn:
 - die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 nicht mehr gegeben sind
 - das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verband sechs Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist
 - das Mitglied gegen die Satzung des Verbandes verstößt

- das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Verbandes schädigt oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt

Die Bekanntgabe über den Ausschluss erfolgt unter Nennung der Ausschlussgründe durch eingeschriebenen Brief an das Mitglied.

2. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zustellung Berufung einlegen. Die Berufung ist schriftlich zu begründen. Unabhängig davon hat das Mitglied das Recht, vom Vorstand bzw. von der Mitgliederversammlung mündlich angehört zu werden. Über die Berufung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Ämter, Vollmachten und Rechte eines Mitglieds.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
5. Mitglieder, die aus Altersgründen ihre Tätigkeit eingestellt haben, können eine Seniorsmitgliedschaft beantragen. Im Rahmen dieser Seniorsmitgliedschaft haben sie das Recht, an den Sitzungen des Verbandes ohne Stimmrecht teilzunehmen. Sie verpflichten sich, im Gegenzug ihr Fachwissen der Gemeinschaft bei Bedarf zur Verfügung zu stellen. Über die Höhe der zu entrichtenden Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 7 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie können bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückgefordert werden.

§ 8 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die schriftliche Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin mit der Tagesordnung abgesandt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene

Adresse gerichtet ist. Jedes Mitglied kann bis spätestens 4 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten oder Anträge nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die geänderte Tagesordnung muss mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin abgesandt werden, wobei Satz 4 und 5 dieses Absatzes entsprechend gelten.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin mit der Tagesordnung abgesandt werden. § 9 Abs. 1 Satz 4 und 5 gelten insoweit entsprechend.
3. Über Punkte, die nicht Bestandteil der Tagesordnung sind, kann nur abgestimmt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Zulassung als Dringlichkeitsantrag beschließen. Über grundsätzliche Themen wie Änderung der Satzung, Kündigung von Mitgliedern, Mitgliedsbeiträge oder andere gravierende Punkte, die das Vereinsleben und die Satzung betreffen, kann nicht auf Antrag in der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgewiesen. Die Abstimmung erfolgt in der Regel geheim. Die Mitglieder können jedoch in offener Abstimmung beschließen, offen mit Stimmauszählung oder durch Akklamation abzustimmen. Diese Möglichkeit besteht nicht bei Anträgen auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet. Er ist berechtigt, die Sitzungsleitung zu delegieren. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu führen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.
7. Gäste können an der Mitgliederversammlung nur teilnehmen, wenn der Vorstand dies vorher genehmigt hat.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Geschäftstätigkeit
3. Wahl und Entlastung der Kassenprüfer
4. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Schatzmeisters
5. Beschluss über die Beiträge und der Aufnahmegebühr

6. Änderung der Satzung
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Auflösung des Verbandes

Bei den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine schriftliche Stimmübertragung ist zulässig. Auf ein Mitglied kann jedoch nur eine Stimme übertragen werden. Das Mitglied, auf welches eine Stimme übertragen wurde, hat seine auf die Tagesordnung hinweisende Vollmacht schriftlich vor der Abstimmung dem Sitzungspräsidenten nachzuweisen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sachaufwendungen und Reisekosten werden gegen Einzelnachweis erstattet, sofern der Vorstand vorher zugestimmt hat.
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder Schatzmeister gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis kann die Vertretungsbefugnis gesondert geregelt werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gemäß Ablöseplan auf vier Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand führt regelmäßig Vorstandssitzungen durch. Diese sind auf Veranlassung des Vorsitzenden durch die Geschäftsstelle schriftlich einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt grundsätzlich zwei Wochen (Poststempel) unter Angabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann eine Vorstandssitzung telefonisch einberufen werden, sofern die Bekanntgabe des Sitzungstermins mindestens drei Tage vorher erfolgt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und aufzubewahren. Sie ist vom Protokollführer und dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Kassengeschäfte des Verbandes zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung geht das Vermögen in das gemeinnützige Eigentum der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) über.

Köln, den 20.03.2009